

Müller, Fabian

Working Paper

Über den Schadensersatz von Rehwildverbiss gemäß § 29 BJagdG: Analyse der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2010 - AZ III ZR 45/10

Arbeitsbericht, No. 56-2011

Provided in Cooperation with:

Chair of Forestry Economics and Planning, University of Freiburg

Suggested Citation: Müller, Fabian (2011) : Über den Schadensersatz von Rehwildverbiss gemäß § 29 BJagdG: Analyse der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2010 - AZ III ZR 45/10, Arbeitsbericht, No. 56-2011, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Forstökonomie, Freiburg i. Br.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/58294>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Institut für
Forstökonomie

Arbeitsbericht 56 – 2011

Über den Schadensersatz von Rehwildverbiss gemäß § 29 BJagdG

Analyse der Entscheidung des Bundesgerichtshofs
vom 04.11.2010 – AZ III ZR 45/10 –

Fabian Müller

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Institut für Forstökonomie
Tennenbacherstr. 4
D-79106 Freiburg im Breisgau
Tel: 0761/203-3689 Fax: 0761/203-3690

Titelbild: "Rehwild im Schnee", Fabian Müller.

ISSN: 1431-8261

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 1 |
| 1 Einführung | 2 |
| 1.1 Problemstellung..... | 2 |
| 1.2 Beschreibung des Rechtsstreits | 3 |
| 2 Rechtliche und methodische Grundlagen | 4 |
| 2.1 Rechtliche Einordnung des Ersatzes von Wildschäden..... | 4 |
| 2.2 Bewertung des Wildschadensersatzes im Wald..... | 5 |
| 2.3 Einschränkung der Haftungspflicht..... | 7 |
| 2.4 Zusammenfassung..... | 8 |
| 3 Analyse der Urteile | 9 |
| 3.1 Die rechtliche Basis des Ersatzes von Wildschäden..... | 9 |
| 3.2 Was ist ein ersatzpflichtiger Verbisschaden?..... | 10 |
| 3.3 Bewertungsmethodik..... | 11 |
| 3.4 Schadensersatz orientiert sich nicht an zukünftigen Erträgen..... | 13 |
| 3.5 Einschränkung der Haftungspflicht..... | 13 |
| 3.6 Entmischungsschaden als Vermögensschaden..... | 14 |
| 3.7 Fazit..... | 14 |
| 4 Verzeichnisse | 16 |
| 4.1 Literaturverzeichnis..... | 16 |
| 4.2 Gesetzestexte und Verordnungen..... | 17 |
| 4.3 Sonstige Quellen und Gerichtsentscheidungen..... | 17 |
| 4.4 Abkürzungsverzeichnis..... | 17 |

Zusammenfassung

Der Ersatz wie auch die monetäre Bewertung von Verbisschäden im Wald sind aus juristischer wie aus methodischer Perspektive sehr umstritten. Ein Rechtsstreit über den Ersatz eines Verbisschadens, welcher bis vor eines der obersten deutschen Gerichte, den Bundesgerichtshof, durchgeföhrt wurde, bietet die Möglichkeit anhand der Entscheidung der zuständigen Richter, wie auch mit Blick auf das vom Bundesgerichtshof anerkannte Wildschadensgutachten offene Fragen zum Ersatz von Verbisschäden und deren Bewertung zu behandeln.

In dieser Arbeit werden zunächst rechtliche und methodische Grundlagen zum Ersatz und zur Bewertung von Wildschäden beleuchtet. Darauf aufbauend wird die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zusammen mit der Entscheidung der zweiten Instanz, des Landgerichts Rottweil, analysiert. Es kann hierdurch gezeigt werden, dass der Ersatz von Wildschäden auf dem Schadensersatzrecht des BGB basiert. Demnach ist im Falle eines Verbisschadens der Waldbesitzer in seinem Vermögen so zu stellen, wie es ohne Verbiss gewesen wäre. Des Weiteren sind die Gerichte der Meinung, dass sich der Umfang des Schadensersatzes von Verbisschäden an der Sachwertminderung des Bestandes zu orientieren hat und nicht an zukünftigen verbissbedingten Ertragseinbußen, da diese nur mit großer Unsicherheit vorhersagbar sind. Neben diesen Erkenntnissen ergeben sich aus der Analyse der Gerichtsentscheidungen jedoch auch neue ungeklärte Fragen, die in erster Linie die rechtliche Einordnung einer Forstpflanze in Relation zum Grundstück betreffen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass durch die höchstrichterliche Entscheidung zum Ersatz von Verbisschäden einige bislang offene juristische wie auch methodische Fragen beantwortet wurden.

1 Einführung

1.1 Problemstellung

Seit jeher wird der Wald von zwei Nutzungsformen besonders geprägt. Dies ist zum einen die Nutzung des Rohstoffes Holz, zum anderen die jagdliche Nutzung von im Wald lebenden Wildtieren. Auch heute noch werden Holz und Wild im Wald genutzt, allerdings in den meisten Fällen nicht von derselben Person. Daraus resultieren zwangsweise Interessenkonflikte zwischen Jägern und Waldbesitzern.

Die durch Schalenwild verursachten Schäden stellen eine starke ökonomische Belastung für die Forstbetriebe in Deutschland dar. Denn verbissbedingte Einflüsse des Wildes können folgende Belastungen für einen Forstbetrieb mit sich bringen:

| Zusatzkosten | Ertragsminderungen | Steigerung des Betriebsrisikos |
|---|--|---|
| Zusätzliche Kulturreinigungsmaßnahmen | Zuwachsverlust des verbissenen Individuums | Destabilisierung des Bestandes durch Lücken im Kronendach |
| Nachbesserung oder Wiederholung der Pflanzungen | Minderung der Holzqualität direkt durch Verbiss | Destabilisierung durch verbissbedingte Zwieselbildung |
| Pflanzungen statt Naturverjüngung | Minderung der Holzqualität durch die Verdrängung dienender Baumarten | Entmischungsprozesse speziell in Fichte-Tanne-Beständen |

Tabelle 1: Belastungen des Forstbetriebs durch Verbiss (im Anhalt an AMMER et al. 2010, HESPELER 1999 und PRIEN 2010)

Des Weiteren können durch Wildverbiss nicht nur die ökonomischen Ziele der Waldbesitzer, sondern auch gesellschaftliche Ziele, die Erhaltung und der Schutz des Waldes (§ 1 Abs. 1 BWaldG) gefährdet werden.¹

Damit dem Waldbesitzer ein Ausgleich für durch Wild verursachte Schäden an seinem Eigentum gewährt werden kann, wird diesem im Bundesjagdgesetz (BJagdG) das Recht auf Wildschadensersatz eingeräumt. Zur Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Jagdgenosse für Wildschäden zu entschädigen ist, bedarf es meist eines Gutachtens zur möglichst objektiven Quantifizierung des durch Wild verursachten Schadens. Allerdings sind sich die Gutachter bei Schäden an Forstpflanzen über die Feststellung und Bewertung der Wildschäden alles andere als einig.

¹ Vgl. AMMER et al. 2010, S. 1.

Zentrale rechtliche, wie auch methodische Fragen, über die sich nicht nur Experten, sondern auch Jagdpächter und Waldbesitzer immer wieder streiten, beschäftigen sich mit:

- 1.) der rechtlichen Einordnung des Wildschadensersatzes und dessen Zweck.
- 2.) dem Umfang und der Bewertungsmethodik zur Quantifizierung von Wildschäden im Wald.
- 3.) der Einschränkung der Haftungspflicht zugunsten der Jagdpächter.

Diese viel diskutierten Fragen rund um die Bewertung und den Ersatz von Wildschäden im Wald haben zur Folge, dass sich Jagdpächter und Jagdgenossen selbst mittels eines Gutachtens nicht immer über Schadensersatzzahlungen einig werden und auf juristischem Wege versuchen ihre Ansprüche durchzusetzen.

Eine aktuelle Bachelorarbeit² zum Schadensersatz von Verbisschäden betrachtet in diesem Zusammenhang einen Rechtsstreit, bei dem ein Waldbesitzer Schadensersatz für mehrere seiner von Verbiss geschädigten Weißtannenbestände fordert.³ Dieser Rechtsstreit ist von besonderem Interesse, denn zum ersten Mal wurde der Schadensersatz von Verbisschäden bis vor den Bundesgerichtshof durchgeföhrt. Im Zuge der B.Sc.-Arbeit werden daher die Urteile der zweiten (Landgericht Rottweil (LG)) und dritten (Bundesgerichtshof (BGH)) Instanzen analysiert, um festzustellen, inwieweit die Grundsatzentscheidung des BGH und der vorausgegangene Rechtsstreit Unklarheiten beim Ersatz und der Bewertung von Verbisschäden im Wald beseitigen konnte.

1.2 Beschreibung des Rechtsstreits

Im Frühjahr 2005 meldet der Eigentümer eines Waldgrundstücks, welches Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist, Wildverbisschaden und Entmischungsschaden auf drei seiner Waldparzellen für die Winterperiode 2004/2005 fristgerecht an. Nachdem zwischen dem ersatzpflichtigen Jagdpächter und dem Waldbesitzer keine gütliche Einigung zustande kommt, beauftragt die Gemeinde L. einen Gutachter mit der Feststellung des Schadens. Der Gutachter ermittelt für die Parzellen insgesamt einen Wildschaden in Höhe von 25.323,00 €. Der Jagdpächter lehnt die Zahlung eines Wildschadensersatzes in dieser Höhe jedoch ab, woraufhin der Waldbesitzer vor das Amtsgericht Oberndorf zieht und den Jagdpächter auf die Zahlung des oben genannten Betrags verklagt.

In dem Urteil vom 29.09.2006 gibt das Amtsgericht dieser Klage statt. Der Jagdpächter geht daraufhin in Berufung vor das Landgericht Rottweil (LG). Dieses hegt „...schwerwiegende Zweifel...“⁴ an der Richtigkeit des Erstgutachtens und zieht einen weiteren Gutachter zu Rate. Nach dem Zweitgutachten, welches das LG überzeugt, beträgt der zu ersetzende Wildschaden

2 MÜLLER 2011.

3 Detaillierte Beschreibung des Rechtsstreits in der Entscheidung des LG Rottweil 2010, S. 3 ff.

4 Entscheidung des LG 2010, S. 13.

8.481,00 €. Der Jagdpächter wird daraufhin am 27.01.2010 lediglich zur Zahlung diesen Betrags nebst Zinsen verurteilt. Eine Revision wird zugelassen. Von dieser macht der Waldbesitzer Gebrauch. Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) wird die Entscheidung des LG jedoch bestätigt.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Einordnung des Ersatzes von Wildschäden

Die rechtliche Basis für den Ersatz von Wildschäden bildet § 3 des BJagdG, welcher das Jagdrecht grundsätzlich mit dem Grundeigentum verbindet. Gleichzeitig unterscheidet § 3 BJagdG aber vom Jagdrecht das Recht der Jagdausübung. Das Jagdausübungsrecht ist an unterschiedlichste Bedingungen geknüpft (§§ 4 ff. BJagdG). Somit finden sich in Deutschland nur in seltenen Fällen Jagdreviere, welche vom Grundeigentümer selbst bejagt werden. Da ein Grundeigentümer die Jagd auf seinem Grund i.d.R nicht ausüben und Wild nur im Rahmen des § 26 BJagdG von seinem Grundstück fernhalten darf,⁵ ist er im Zuge der Wildschadensersatzpflicht (§ 29 BJagdG) zu entschädigen, wenn die Wildschäden ein gewisses Maß überschreiten⁶

In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist zunächst die Jagdgenossenschaft als Gemeinschaft der Grundeigentümer zum Ersatz von Wildschäden verpflichtet (§ 29 Abs. 1 BJagdG). Den Grund hierfür sieht LAMPE darin, dass die Jagdgenossenschaft bzw. alle Jagdgenossen auch die Vorteile aus dem Jagdrecht ziehen (z.B. durch Jagdpachteinnahmen).⁷ Allerdings wird im Zuge der Jagdverpachtung die Wildschadensersatzpflicht in der Regel an den Jagdpächter übertragen (§ 29 Abs. 2 BJagdG).

Da es sich bei der Jagdgenossenschaft um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, vertreten MOOG und WITTMANN die Meinung, dass der Wildschadensersatz einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Sie gehen davon aus, dass es sich beim Ersatz von Wildschäden um eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Grundgesetzes (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt. Ihrer Ansicht nach dient somit der Ersatz von Wildschäden „...lediglich (dazu) die Schlechterstellung von Jagdgenossen gegenüber den Besitzern von Eigenjagdbezirken aus(zu)gleichen...“⁸, da Jagdgenossen nicht die Möglichkeit haben, Wildschäden durch jagdliche Maßnahmen abzuwehren.

Dieser Anschauung widerspricht OESTEN mit dem Verweis auf die Rechtsliteratur.⁹ Danach basiert der Ersatzanspruch von Wildschäden auf den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und hat folglich einen privatrechtlichen Charakter: Beim Ersatz von

5 Vgl. LAMPE 1998, S. 277.

6 Vgl. THIES 2011, S. 4.

7 Vgl. LAMPE 1998, S. 277.

8 MOOG und WITTMANN 2003, S. 142.

9 Vgl. OESTEN 2003, S. 29 f.

Wildschäden handelt es sich um einen Schadensersatz nach § 249 BGB. Danach ist vom Wildschadensersatzpflichtigen „...der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre...“ (§ 249 Abs.1 BGB).

Es wird deutlich, dass die Frage danach, welchem Rechtsbereich der Ersatz von Wildschäden zuzuordnen ist, fundamental ist für die Bestimmung des Zwecks, welcher mit dem Ersatz von Wildschäden zu erfüllen ist. Nur wenn der Zweck des Wildschadensersatzes bestimmt ist, können die Art und der Umfang der Schadensersatzzahlung an den Waldbesitzer festgemacht werden.

2.2 Bewertung des Wildschadensersatzes im Wald

Welchen Umfang die Ersatzpflicht von Wildschäden hat, regelt zunächst § 31 BJagdG. Hier heißt es: „Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt.“ (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Diese Formulierung lässt vermuten, dass hier die Regelung von landwirtschaftlichen Schäden bei einjähriger Fruchtfolge im Vordergrund steht, da sich in diesen Fällen recht einfach der Schaden zum Zeitpunkt der Ernte ermitteln lässt. Weiterhin wird vom Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung des Schadens darauf zu achten ist, ob ein Schaden durch Wiederaufbau im gleichen Jahr gemindert oder gar behoben werden kann (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BJagdG in Anlehnung an § 249 Abs. 1 BGB).¹⁰

Wie insbesondere Satz 1 des Paragraphen 31 auf Schäden an forstlich genutzten Flächen zu übertragen ist, gilt als höchst umstritten. MOOG, welcher dem Ersatz von Wildschäden einen öffentlich-rechtlichen Charakter zuschreibt – unabhängig von Schadensersatzregelungen des BGB –, ist der Auffassung, dass aus der gesetzlichen Regelung in § 31 des BJagdG deutlich hervorgeht, dass der Ersatz von Wildschäden „...als eine Kompensation für entgangene Einkommen...“¹¹ anzusehen ist, womit der Waldbesitzer nur dann zu entschädigen ist, wenn er durch den Einfluss des Wildes zukünftige Ertragseinbußen zu erwarten hat.

Eine Methode, diesen Wert zu ermitteln, ist die Ertragswertmethode. Bei der Ertragswertmethode wird davon ausgegangen, dass sich der Wert eines Bestandes zum Zeitpunkt der Bewertung (m) danach bemisst, welche Erlöse abzüglich der anfallenden Kosten mit dem Bestand bis zum Ende seiner Produktionszeit (u) noch zu erwirtschaften sind. Diese Erträge setzen sich in erster Linie aus den erntekostenfreien Holzerträgen, welche durch Vor- und Hauptnutzung erzielt werden können, zusammen.

Durch Verbiss werden die zukünftigen Erträge eines Bestandes geschmälert, und es entstehen dem Betrieb zusätzliche Kosten¹². Die Differenz aus dem Ertragswert des verbissenen und des

¹⁰ Vgl. THIES 2011, S. 43.

¹¹ MOOG 2009, S. 3.

¹² Vgl. Kapitel 1.1.

hypothetisch unverbissenen Bestandes ergibt den Wildschadensbetrag.

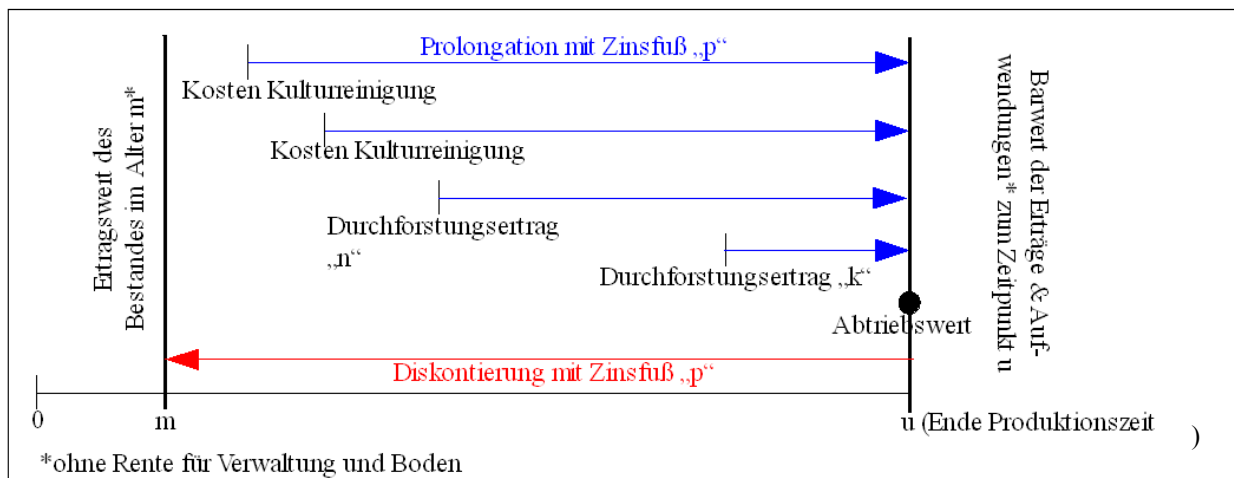


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Ertragswertmethode

OESTEN UND WURZ sehen dagegen den Zweck des Wildschadensersatzes nicht in der Kompensation künftiger Ertragsminderungen. In Orientierung an dem ihrer Meinung (und der Meinung aller üblichen Kommentierungen) nach privatrechtlichen Charakter des Ausgleichs von Wildschäden sind sie der Auffassung, dass durch Wild verursachte Schäden im Sinne des § 249 Abs.1 BGB zu entschädigen sind.¹³ Danach ist ein Waldbesitzer für den vom Wild verursachten Vermögensschaden zu entschädigen, um den Zustand wiederherzustellen, wie er ohne Schaden gewesen wäre. Dies kann durch Naturalrestitution oder dem dazu erforderlichen Geldbetrag erfolgen. Ist dies nicht möglich, z.B. weil der Entwicklungszustand der verbleibenden Vegetation soweit fortgeschritten ist, dass keine Nachbesserungen mehr möglich sind, bleibt nach § 251 BGB nur die Möglichkeit einer Geldentschädigung zur Restitution des Vermögensschadens.¹⁴ Dabei weisen OESTEN und WURZ allerdings darauf hin, dass der Begriff des Vermögens nicht rein ökonomisch betrachtet werden darf. Sie sehen im Vermögen vielmehr die „...Fähigkeit des Forstbetriebs seine Ziele zu erreichen...“.¹⁵ Hierin unterscheiden sich OESTEN und WURZ zusätzlich von MOOG. Sie sehen auch Schäden durch Wild als ersatzpflichtig an, welche keine direkten erfolgswirtschaftlichen Verluste verursachen, folglich die zukünftigen Erträge nicht schmälern, aber die Erreichung der Ziele eines Forstbetriebs dennoch gefährden.

Eine Methode zur Bestimmung des zur Restitution nötigen Geldbetrags bzw. des Vermögensschadens stellt die Kostenwertmethode dar. Die Herstellungskosten eines Bestandes werden hierzu addiert und eventuell im Bestand erzielte Erträge hiervon subtrahiert. Kosten und

¹³ Vgl. OESTEN und WURZ 2002, S. 151.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ OESTEN und WURZ 2002, S. 152.

Erträge werden zuvor auf das Alter des Bestandes zum Zeitpunkt der Bewertung (m) bzw. der Schadensfeststellung aufgezinst.¹⁶ Die Differenz zwischen dem Herstellungswert des verbissenen und hypothetisch unverbissenen Bestandes ergibt schließlich den Wildschadensbetrag.

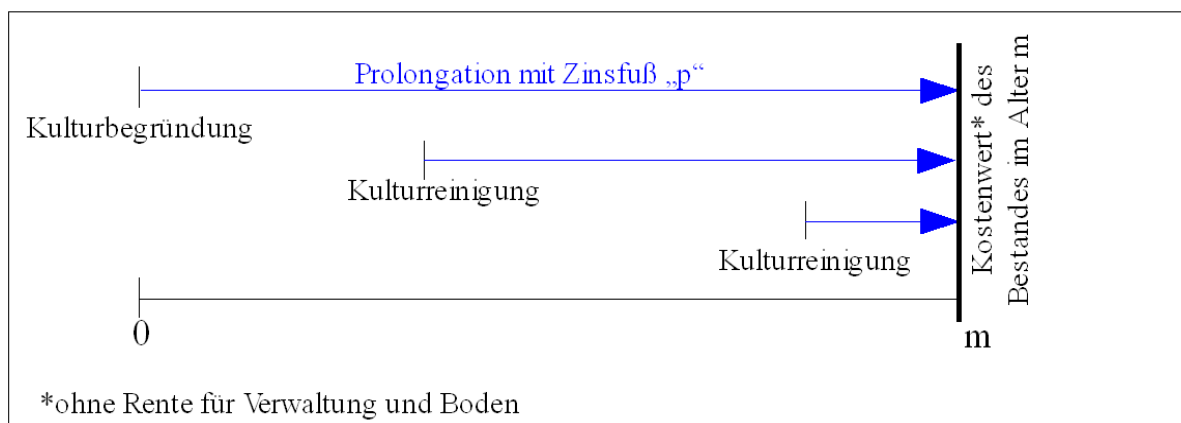


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Kostenwertmethode

2.3 Einschränkung der Haftungspflicht

Grundsätzlich sind nicht alle durch Wild verursachten Schäden zu ersetzen. Nach § 29 Abs. 1 sind ausschließlich Schäden am Grundstück eines Jagdgenossen sowie Schäden an vom Grundstück getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen ersatzpflichtig (ergänzend § 30 Abs. 1 BJagdG). Nach Ansicht von THIES sind damit auch Schäden an Baumbeständen oder Aufwuchs als „wesentliche Bestandteile des Grundstücks nach § 94 BGB“¹⁷ ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht von Wildschäden wird allerdings durch weitere Regelungen im BJagdG eingeschränkt. Diese Einschränkungen beziehen sich auf die ersatzpflichtigen Wildarten, Baumarten (i.d.R. sind nur Hauptbaumarten ersatzpflichtig) und Sonderkulturen (§§ 29 ff. BJagdG).

Eine weitere Einschränkung des Haftungsrisikos für den Ersatzpflichtigen ergibt sich aus der „zwingende(n) Durchführung eines Vorverfahrens“¹⁸ nach § 35 BJagdG sowie der Einhaltung genauer Anmeldefristen (1. Mai bzw. 1. Oktober nach § 34 BJagdG). Der Ersatzanspruch auf durch Wild verursachte Verbisschäden geht damit nach einem halben Jahr verloren. Dies ist mit Blick auf die kumulativen Wirkungen von Verbisschäden (Qualitätseinbußen, gesteigerte Sensibilität gegenüber Folgeverbiss) oder die Bewertung von Entmischungsprozessen, welche erst nach mehreren Jahren bewertet werden können, ein großes Problem.¹⁹ Gerade die gezielte

16 Vgl. SAGL 1995, S. 96.

17 THIES 2011, S. 14.

18 KRACHT et al. 1998, S. 101.

19 Vgl. UNGERBÖCK 2010, S. 66.

Förderung von Mischbaumarten ist in der von Waldumbau geprägten Gegenwart weit verbreitete Praxis. Der Entmischung von Beständen durch den Verbiss von Mischbaumarten ohne gesetzliche Grundlage entgegen zu wirken, ist gegenwärtig ein großes Problem.

Dies zeigt, dass das BJagdG die Ansprüche der Forstwirtschaft nicht umfassend schützt.²⁰ Würden hinsichtlich der Wildarten und Schadobjekte allerdings gar keine gesetzlichen Einschränkungen gemacht werden, würde dem oder den Ersatzpflichtigen ein sehr hohes Haftungsrisiko aufgebürdet.²¹

2.4 Zusammenfassung

Die vorausgegangenen Ausführungen machen deutlich, dass der Ersatz von Wildschäden mit zahlreichen offenen rechtliche Fragen und Problemen behaftet ist, welche nur höchstrichterlich oder durch Änderung des Jagdrechts geklärt werden können:

- 1.) Basiert der Ersatz von Wildschäden auf einem Schadensausgleichsrecht im Sinne öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder auf dem Schadensersatzrecht nach dem BGB?
- 2.) Dient der Ersatz von Wildschäden der Kompensation zukünftiger Erträge oder der Wiederherstellung des Bestandes, wie er sich ohne Verbiss entwickelt hätte?
- 3.) Hat sich der Ersatz von Wildschäden ausschließlich am ökonomischen Vermögen oder auch am nicht-ökonomischen Vermögen des Waldbesitzers zu orientieren?
- 4.) Wie können Verbisschäden im Wald, den Bewertungszweck erfüllend dem Grundsatz nach bewertet werden?
- 5.) Inwieweit laufen die Einschränkungen der Haftungspflicht beim Wildschadensersatz im BJagdG dem Schutz der Grundeigentümer zuwider?

Nur wenn all diese Fragen eindeutig durch das Gesetz oder höchstrichterliche Entscheidungen geklärt sind, kann letztendlich festgestellt werden, wann ein Wildschaden einen ersatzpflichtigen Schaden darstellt, worin der Bewertungszweck des Ersatzes von Wildschäden zu sehen ist und wie der Wildschaden von einem Gutachter zu quantifizieren ist.

20 Vgl. KRACHT 1998, S. 101.

21 Vgl. LAMPE 2010, S. 281.

3 Analyse der Urteile²²

3.1 Die rechtliche Basis des Ersatzes von Wildschäden

Sowohl Landgericht wie auch Bundesgerichtshof haben sich nicht ausführlich über den Ursprung und Zweck der Wildschadensersatzpflicht geäußert. Dies liegt vor allem daran, dass sich beide Streitparteien darüber einig sind, dass „...dem Kläger dem Grunde nach gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz zusteht...“.²³ Dennoch klären die Gerichte in ihren Urteilsbegründungen die wichtigste Frage zum Ersatz von Wildschäden, die Frage nach dem Zweck des Ersatzes von Wildschäden.

Nach Ansicht des BGH, welcher die Entscheidung des LG bestätigt, fußt der Wildschadensersatz auf den Regelungen des BGB (§§ 249 ff. BGB).²⁴ Demnach ist es Zweck des Wildschadensersatzes, dem Waldbesitzer Schäden, welche durch Wild entstehen, im Rahmen der ergänzenden Regelungen des BJagdG (§§ 29 ff. BJG) zu ersetzen. Das LG geht präziser auf die Schadensersatzregelungen des BGB ein. Durch sie soll der Waldbesitzer wieder so gestellt werden, als wäre kein Schaden eingetreten.²⁵ Das LG ist allerdings der Meinung, dass der Waldbesitzer in diesem Fall nicht durch eine Naturalrestitution nach § 249 BGB, sondern nur durch einen Geldersatz (§ 251 BGB) entschädigt werden kann, da der Verbissschaden „...nicht im Wege der Naturalrestitution beseitigt worden...“ ist.²⁶

Im Falle eines Geldersatzes, wie er hier zur Anwendung kommt, ist der Geschädigte mit Blick auf sein Vermögen zu entschädigen, da eine Naturalrestitution nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Damit erkennt das LG im Wildschaden einen Vermögensschaden an. Ob das Gericht hierbei den Vermögensbegriff rein ökonomisch definiert oder unter Vermögen weiter gefasst die Ziele des Waldbesitzers im Allgemeinen sieht²⁷, wird nicht direkt geklärt. Dies kann aber mit Blick auf die Regelungen des BGB und darauf aufbauende Erläuterungen allgemein beantwortet werden.

Ein Schaden ist in erster Linie als eine Vermögenseinbuße definiert. Hierbei wird zwischen materiellem und immateriellem Vermögen (§ 253 Abs. 1 BGB) unterschieden. Unter einem materiellen Vermögensschaden, welcher grundsätzlich ersatzpflichtig ist, wird eine „...Einbuße an Gütern, die einen Vermögenswert haben...“²⁸ verstanden.

Forstpflanzen haben immer einen in Geld messbaren Vermögenswert (z.B. Kostenwert), ganz gleich, ob sie in einem Wirtschaftswald stehen, folglich von erwerbswirtschaftlicher Bedeutung und ertragsstiftend sind, oder Teil eines nicht ertragsstiftenden Schutzwaldes sind. Es spielt

²² Entscheidung des LG vom 27.01.2010 und Entscheidung des BGH vom 04.11.2010.

²³ Entscheidung des LG 2010, S. 9.

²⁴ Vgl. Entscheidung des BGH 2010, S. 5.

²⁵ Vgl. Entscheidung des LG 2010, S. 10.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. Kapitel 2.2.

²⁸ MORITZ et al. 2002.

daher für den Gesetzgeber keine Rolle, ob der Wald nach ökonomischen oder anderen Gesichtspunkten bewirtschaftet wird. Damit sind jegliche Schäden an Forstpflanzen, ganz gleich welche Ziele der Waldbesitzer mit ihnen erfüllen will, zu ersetzen. Ein Schaden wird wohl aber nur dann vom Waldbesitzer als Schaden wahrgenommen und angezeigt, wenn dieser seine Bewirtschaftungsziele gefährdet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es beim Wildschadensersatz nach Ansicht des LG wie auch des BGH ausdrücklich nicht um einen Schadensausgleich handelt, wie ihn MOOG versteht, sondern um einen Schadensersatz im privatrechtlichen Sinne.²⁹ In diesem Zusammenhang haben die Gerichte dem Waldbesitzer das Recht zugesprochen, den ihm entstandenen Verbisschaden als Vermögensschaden vom Jagdpächter ersetzt zu bekommen. Im Folgenden ist jetzt zu klären, was nach Ansicht der Gerichte einen ersatzpflichtigen Verbisschaden darstellt und wie dieser zu quantifizieren ist.

3.2 Was ist ein ersatzpflichtiger Verbisschaden?

Nach Ansicht der Gerichte ist ein Wildschaden – im aktuellen Fall ein Verbisschaden – nur ein Schaden an einer Einzelpflanze und nicht ein Schaden am Grundstück. Die Gerichte begründen dies damit, dass in einem Wirtschaftswald die Bäume zu einer „...wirtschaftlichen Verwertung bestimmt sind...“³⁰. Der „Wirtschaftsbaum“ ist lediglich zu einem vorübergehenden Zweck, nämlich meist zur Produktion von Holz mit dem Grundstück verbunden und damit ein Scheinbestandteil des Grundstückes nach § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ist der Baum Scheinbestandteil des Grundstückes, so ist er damit Gegenstand eigener Rechte und folglich ein „...schädigungsfähiges Rechtsgut...“³¹. Nach Auffassung der Gerichte kann dem Baum als Sache damit ein Wert zugeschrieben werden, welcher durch das Schadereignis, den Verbiss, gemindert wird. Allein diesen Schaden hat der Gutachter zu ermitteln. Nach Ansicht der Gerichte stellt ein Verbisschaden folglich keinen Schaden am Grundstück des Geschädigten dar. Hierin widersprechen die Gerichte der Ansicht von THIES 2011.³²

Der BGH erweitert die Wildschadensersatzpflicht, indem er Forstpflanzen den Rechtscharakter eines Scheinbestandteils zuschreibt. Zu Scheinbestandteilen eines Grundstückes gehören allerdings beispielsweise auch Abdeckfolien (zum Abdecken von landwirtschaftlichen Produkten), Elektrozäune, oder Wildschutzzäune im Wald. Nach dem Urteil des BGH hätte der Schadensersatzpflichtige in Zukunft auch für Schäden an diesen und viele anderen Gegenständen zu haften. Damit wäre der „...Haftungsrahmen in einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Umfang erweiter(t)...“³³.

Es stellt sich daher die Frage, warum das Gericht diesen Schritt geht. Nach Ansicht des

29 Vgl. Entscheidung des BGH 2010, S. 5.

30 Entscheidung des BGH 2010, S. 6.

31 Entscheidung des BGH 2010, S. 6.

32 Vgl. Kapitel 2.3.

33 THIES 2011, S. 14.

Gerichts ist ein Wirtschaftsbaum als Scheinbestandteil eines Grundstückes ein „...eigenes schädigungsfähiges Rechtsgut...“.³⁴ Nach dieser Ansicht besteht auch dann Schadensersatzanspruch auf den Wert der einzelnen Pflanze, wenn durch den Verbiss der Wert des Grundstückes nicht gemindert wird. Wäre ein Baum dagegen wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes, so wäre er kein eigenes schädigungsfähiges Rechtsgut. Damit wäre nach den Ausführungen des LG im Falle eines Schadens am Baum nicht der „...Minderwert des Gehölzes selbst, sondern...“³⁵ die Wertminderung des Grundstückes ersatzfähig.

Der Wert eines Waldgrundstückes umfasst generell den Wert für den Boden sowie den Wert für den Waldbestand. Durch einen Verbisschaden wird der Wert des Bestandes direkt gemindert, sofern bei der Bemessung des Wertes des Grundstückes der Zustand des Holzbestandes miteinbezogen wird, was besonders im Wirtschaftswald üblich ist.³⁶ Damit scheint Wildschaden durch Verbiss immer ersatzpflichtig zu sein, ganz gleich ob es sich bei dem beschädigten Baum um einen wesentlichen oder einen scheinbaren Bestandteil des Grundstückes handelt.

3.3 Bewertungsmethodik

Bei der Betrachtung der vom Gericht favorisierten Bewertungsmethode spielt der Rechtsstatus der geschädigten Bäume ebenfalls keine Rolle. Im Fall einer Grundstückswertminderung durch Verbiss wäre es am einfachsten, den Verkehrswert des Waldes mit und ohne Schaden gegenüber zu stellen. Aus der Differenz der Verkehrswerte ergäbe sich der zu ersetzende Schaden. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, welcher „...im gewöhnlichen Geschäftsverkehr...“³⁷ mit dem Grundstück zu erzielen wäre. Der Verkehrswert eines Waldgrundstückes ist allerdings aufgrund seiner Einzigartigkeit und einer sehr beschränkten Marktaktivität im Bereich Waldflächenverkauf meist nicht präzise zu bestimmen. Da sich der Verkehrswert im Allgemeinen aus zwei Komponenten, Boden- und Bestandeswert, zusammensetzt, kann sich der Gutachter allerdings allein auf die Bewertung des Bestandes beschränken, um einen Verbisschaden zu ermitteln. Gängige Verfahren zur Bewertung von Waldbeständen sind die Bestandeskostenwert- und die Bestandeserwartungswertmethode.³⁸

Im Fall einer verbissbedingten Wertminderung oder gar Wertzerstörung eines Baumes als eigenes schädigungsfähiges Rechtsgut hat sich nach Auffassung der Gerichte „...der Schadensersatzanspruch nach dem Sachwert der einzelnen Pflanze zur Zeit des Schadenseintritts...“³⁹ zu berechnen. Unter dem Sachwert eines Gutes wird dessen Gebrauchswert verstanden.⁴⁰ Zur Ermittlung dient das Sachwertverfahren, welches auch bei der Bewertung von Immobilien Anwendung findet. Der Sachwert wird bestimmt, indem die (Wieder-)

34 Entscheidung des BGH 2010, S. 6.

35 Entscheidung des LG, S. 15.

36 Vgl. edb., S. 87.

37 THIES 2011, S. 86.

38 Vgl. OESTEN und ROEDER 2008, S. 207 ff.

39 Entscheidung des LG 2010, S. 15.

40 Vgl. MAIBAUM 2009, S. 45.

Herstellungskosten der Sache betrachtet und addiert werden.⁴¹ Die Herstellungskosten haben sich hierbei an marktüblichen Preisen zu orientieren, um in Anlehnung an §§21 f. ImmoWertV einen am aktuellen Markt orientierten Wert für den Bestand zu ermitteln.

Nach Auffassung des LG stellt die Bestandeskostenwertmethode eine geeignete Methode dar, um als eine „...modifizierte Sachwertmethode...“⁴² die verbissbedingte Sachwertminderung von Bäumen bzw. eines Bestandes zu bestimmen. Um den Sachwert eines Bestandes mittels der Kostenwertmethode zu bestimmen, ist festzustellen, wie hoch die Kosten zur (Wieder-)Herstellung des Bestandes sind. Die Kosten für die Herstellung des Bestandes orientieren sich hierbei an den aktuellen Marktpreisen,

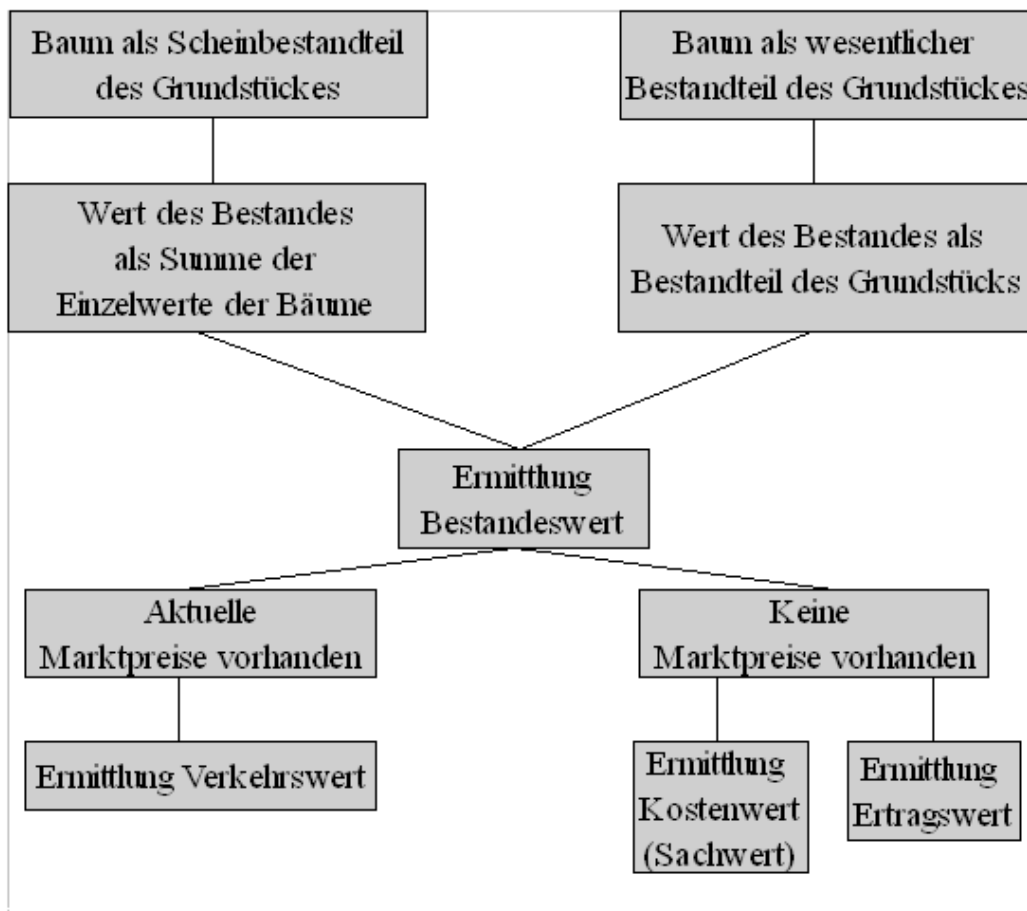


Abbildung 3: Ermittlung des Bestandeswertes

Abbildung 3 zeigt, dass die vom Gericht empfohlene Kostenwertmethode in beiden Fällen benutzt werden kann, sei der Baum nun wesentlicher oder nur scheinbarer Bestandteil eines Grundstückes. Damit ist letztendlich nicht nachvollziehbar, warum das LG und auch bestätigend der BGH die Wildschadensersatzpflicht auf Scheinbestandteile eines Grundstückes ausweiten.

41 Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) 2010, ImmoWertV.

42 Entscheidung des LG 2010, S. 15.

3.4 Schadensersatz orientiert sich nicht an zukünftigen Erträgen

Das Landgericht hatte für sein Urteil die Wahl zwischen Kostenwert- und Ertragswertmethode, da der Gutachter, welcher im Rechtsstreit das Zweitgutachten erstellt hat, mit diesen zwei Methoden arbeitet. Mit der Entscheidung für die ausschließliche Betrachtung der Herstellungskosten abzüglich eventuell erwirtschafteter Erträge widersprechen die Richter der Regelung des BJagdG zum Umfang des Wildschadensersatzes (§ 31 Abs. 2 BJagdG), wie auch der Regelung des BGB zum Ersatz entgangener Gewinne (§ 252 BGB). Danach hätte sich der Umfang des Wildschadensersatzes an den Erträgen zu orientieren, welche mit einem Bestand in Zukunft zu erwirtschaften wären, abzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Aufwendungen. Die Wertminderung durch Verbiss würde sich demnach aus der Quantifizierung der vermutlichen zukünftigen verbissbedingten Gewinnminderung errechnen. Problematisch ist in diesem Fall, so sind sich LG und auch BGH einig, die Dimension der Produktionszeit eines Bestandes. Diese beträgt oft über 100 Jahre. Das schädigende Ereignis wirkt sich im Falle von Wild- und Jagdschäden folglich erst viele Jahre später finanziell aus, der am Finanzstrom gemessene Schaden entsteht faktisch erst Jahre oder Jahrzehnte später.⁴³

Daraus resultiert, dass niemand mit Sicherheit zu prognostizieren vermag, welche Gewinne in einer derart fernen Zukunft mit dem in der Gegenwart geschädigten Bestand zu erzielen sind. Weder zukünftige Holzpreise noch die Entwicklung der Kosten (allen voran der Lohnkosten) noch die Entwicklung des Bestandes und die Auswirkungen des Verbisses gerade bei „...noch beschädigten, aber nicht zerstörten Pflanzen...“⁴⁴ lassen sich ausreichend sicher vorhersagen. Der BGH kommt aus diesem Grund zu dem Schluss, dass die Regelung zum Umfang des Wildschadensersatzes in § 31 Abs.2 BJagdG bei Jagd- und Wildschäden in der Forstwirtschaft nur „...unvollkommen zum Tragen kommen kann...“.⁴⁵

3.5 Einschränkung der Haftungspflicht

Das Gericht erkennt im aktuellen Urteil die durch Wild verursachte Entmischung von Beständen als ersatzpflichtigen Schaden an. An dieser Stelle sei auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 verwiesen, welche die Problematik rund um den Ersatz von Entmischungsschäden in aller Kürze skizzieren. Der mögliche Entmischungsschaden beschränkt sich im aktuellen Fall auf die Zurückdrängung der Weißtanne, einer Hauptbaumart im vorliegenden Forstbetrieb. Inwieweit LG und BGH die Beschränkung der Haftungspflicht für den Schadensersatzpflichtigen bezüglich der Nebenbaumarten für adäquat halten, wird daher im Zuge dieser Rechtsprechung nicht geklärt.

43 Vgl. Entscheidung des BGH 2010, S. 9.

44 Entscheidung des BGH 2010, S. 7.

45 Ebd., S. 9.

3.6 Entmischungsschaden als Vermögensschaden

In seiner Urteilsbegründung erkennt das LG verbissbedingte Entmischungsschäden an einem Bestand als ersatzpflichtige Schäden an.⁴⁶ Auch der BGH hält den Ersatz von Entmischungsschäden für möglich, sofern diese „...rechtsfehlerfrei...“⁴⁷ nachgewiesen werden können. Eine Veränderung der Baumartenzusammensetzung stellt folglich ebenfalls einen Schaden dar, wenngleich keine die zukünftigen Holzerträge mindernde Zuwachsverluste oder Qualitätsminderungen im Bestand verzeichnet werden können. Beispielsweise kann ein durch Naturverjüngung zusätzlich bestockter Fichtenbestand gleiche Erträge in der Zukunft erbringen wie ein Fichte-Tanne-Bestand.

Wird durch das Wild die Baumartendiversität jedoch stark reduziert oder kann sich der Bestand aufgrund des Verbisseinflusses nicht mit den gewünschten Baumarten verjüngen, so ist der Geschädigte zu entschädigen, unabhängig davon, ob er mit dem vorhandenen Bestand gleiche Erträge erzielen könnte wie mit einem artenreicheren Bestand.

Im Fall einer Entmischung ist folglich das rein ökonomische Vermögen des Waldbesitzers unter Umständen nicht gemindert, wohl aber das Vermögen des Waldbesitzers insgesamt, da er seine Ziele, eine gewisse Baumartendiversität in seinem Bestand zu erhalten, aufgrund des Verbisses nicht erreichen kann. Die Entscheidung von LG und BGH, einen Entmischungsschaden grundsätzlich anzuerkennen, zeigt damit ebenfalls, dass Wildschäden auch dann zu ersetzen sind, wenn es sich bei dem Schaden nicht direkt um eine Vermögensminderung im ökonomischen Sinne handelt. Die Feststellung und Quantifizierung von Entmischungsschäden gestaltet sich allerdings als sehr schwierig.

3.7 Fazit

Es bleibt abschließend zu prüfen, inwieweit die Gerichte, allen voran der BGH, die in Kapitel 2.4 aufgeworfenen Fragen beantworten und welche Fragen offen bleiben bzw. sich aufgrund der Urteilsverkündung neu ergeben.

- 1.) Nach Ansicht des BGH basiert der Ersatz von Wildschäden auf dem Schadensersatzrecht des BGB. Demnach ist im Falle eines Verbisschadens der Waldbesitzer in seinem Vermögen so zu stellen wie es ohne Verbiss gewesen wäre. Eine Naturalrestitution ist im aktuellen Fall nicht möglich. Es findet ein Ersatz des Schadens des Waldbesitzers durch Geldersatz nach § 251 BGB statt.
- 2.) Auf allgemeine Erläuterungen zum Schadensersatzrecht und die Stellungnahme der Gerichte zum Entmischungsschaden zurückgreifend, kann davon ausgegangen werden, dass Wildschadensersatz im Wald auch dann fällig werden kann, wenn das ökonomische Vermögen des Waldbesitzers nicht direkt, dafür aber dessen betriebliche

46 Vgl. Entscheidung des LG 2010, S. 19

47 Entscheidung des BGH 2010, S. 10

Ziele durch Verbiss gefährdet werden.

- 3.) Der Umfang des Schadensersatzes von Verbisschäden hat sich an der Sachwertminderung des Bestandes zu orientieren und nicht an zukünftigen verbissbedingten Ertragseinbußen.
- 4.) Grundsätzlich sind Verbisschäden im Sinne der Sachwertmethode zu bestimmen.
- 5.) Als neue Frage wird aufgeworfen, warum das LG und bestätigend der BGH Forstpflanzen in Beständen den Rechtscharakter eines Scheinbestandteils des Grundstückes zuschreiben und somit den Haftungsrahmen für Wildschäden auf Scheinbestandteile eines Grundstückes ausweiten.
- 6.) Des Weiteren bleibt unbeantwortet, inwieweit die Gerichte die Beschränkung der Haftungspflicht für den Schadensersatzpflichtigen speziell bezüglich der Baumarten für adäquat halten.

Alles in allem können mittels der Entscheidungen von LG und BGH zum ersten Mal wichtige offene Fragen zur Bewertung von Wildschäden höchstrichterlich beantwortet werden. Es ist für alle Beteiligten, Jagdpächter, Grundeigentümer wie auch Gutachter so mehr Sicherheit, den Ersatzanspruch, die Ersatzpflicht und auch die Schadensbewertung von Verbisschäden betreffend, geschaffen worden.

Nur wenn sich Grundeigentümer über ihre Rechte und Jagdpächter über ihre Pflichten im Klaren sind, kann der Konflikt zwischen Wald und Wild, welcher genau genommen einen Konflikt zwischen Grundeigentümern und Jagdpächtern darstellt, entschärft werden.

4 Verzeichnisse

4.1 Literaturverzeichnis

- AMMER, C.; VOR, T.; KNOKE, T.; WAGNER, S. (2010): *Der Wald-Wild-Konflikt. Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge*. In: Göttinger Forstwissenschaften, Band 5. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
Zugriff am 21.05.2011 unter http://www.anw-deutschland.de/media/pdf/GoeForst5_Ammer.pdf
- HESPELER, B. (1999): *Wildschäden heute, Vorbeugung, Feststellung, Abwehr*. München: BLV Verlagsgesellschaft mbH.
- KRACHT, A.; MICHLER, H.; OESTEN, G. (1998): *Ökonomische und juristische Aspekte der Bewertung von Schälschäden an Waldbäumen*. In: Wertermittlungsforum, 16 / 1998. S. 100-109.
- LAMPE, I. (2010): *Das Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums*. In: Depenheuer, O. & Möhring, B. (Hrsg.): *Waldeigentum: Dimensionen und Perspektiven*. Berlin (u.a.): Springer. S. 271-281.
- MAIBAUM, N. (2009): *Grundzüge der Immobilienbewertung (Vorlesung am Lehrstuhl für Finanzcontrolling)*. Universität Passau.
Zugriff am 21.05.2011 unter http://www.wiwi.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/wagner/PDF/Vortrag_Maibaum_Passau-03_02_2009.pdf
- MOOG, M. & WITTMANN, J. (2003): *Strittige Fragen zum Ersatz von Verbisschäden im Wald, Erwiderung zur Stellungnahme von G. Oesten und A. Wurz*. In: *Forstarchiv 73 (2002)*, 149-157. In: *Forstarchiv 74 / 2003*, S. 141-149.
- MOOG, M. (2009): *Wildschadensersatz oder Wildschaden-Ersatz? Besteht Anspruch auf Ersatz für verbissene Triebe?*. Veröffentlicht im Zuge des Deutscher Jagdrechtstag 2009.
- MORITZ, K.; ESCH, C.; GRAF, I.; GROSS, D.; HORN, R.; KADNER, I.; MÜLLER, M.; TETTINGER, T.-O. (2002): *Rechtsfolge – Schadensersatz §§ 249-254 BGB*. In: *Trainer Zivilrecht*. Universität Hamburg.
Zugriff am 06.06.2011 unter <http://bgj.jura.uni-hamburg.de/av/249-254.htm>
- MÜLLER, F. (2011): *Über den Schadensersatz von Rehwildverbiss gemäß § 29 BJagdG, Analyse der Urteilsentscheidung des Bundesgerichtshof vom 04.11.2010 – AZ III ZR 45/10 – und des diesem Urteil zugrundeliegenden Gutachtens von W. Tzschupke*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Forstökonomie, Bachelorarbeit.
- OESTEN, G. & WURZ, A. (2002): *Stellungnahme zu „Wildschadensbewertung im Wald – Ein Verfahrensvorschlag zur Bewertung von Verbisschäden unter Berücksichtigung der Dichte der unverbissenen Pflanzen“ von Martin Moog und Markus Schaller (Forstarchiv 73. Jahrgang, 2002, S. 3-10)*. In: *Forstarchiv 73 / 2002*, S. 149-157.
- OESTEN, G. (2003): *Über strittige Fragen zum Ersatz von Verbisschäden im Wald, Wider die Erwiderung von M. Moog und J. Wittmann*. *Forstarchiv 74 (2003)*, 141-149. In: *Forstarchiv 75 / 2003*, S. 28-32.

PRIEN, S. (2010). *Wildschäden im Wald, ökologische Grundlagen und integrierte Schutzmaßnahmen*. Melsungen: Verlag J. Neumann-Neudamm.

SAGL, W. (1995): *Bewertung in Forstbetrieben*. Berlin (u.a.): Blackwell-Wiss.-Verl.

THIES, H.-J. (2011): *Wild- und Jagdschaden*. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH.

UNGERBÖCK, E. (2010): *Probleme und Ansätze der Verbißschadensbewertung, Diskussion der Hilfsmittel zur Erhebung und Bewertung von Verbiß- und Fegeschäden des BFW im Vergleich mit anderen Bewertungsverfahren*. Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Agrar- und Forstökonomie, Masterarbeit.

Zugriff am 21.05.2011 unter http://www.google.de/#sclient=psy&hl=de&source=hp&q=unger%C3%B6ck+boku+wien+wildsch%C3%A4den&aq=f&aqi=&aql=&oq=&pbx=1&bav=on.2,or.r_gc.r_pw.&fp=e24fcfbf8097e05b4&biw=1280&bih=637

4.2 Gesetzestexte und Verordnungen

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2010): *Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19. Mai 2010*. Bonn.

Zugriff am 08.06.2011 unter <http://www.ifl-immobilien.de/downloads/gwaldr2000.pdf>

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2010): *Bundesjagdgesetz – BJagdG vom 9. Dezember 2010*. Bonn.

Zugriff am 21.05.2011 unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bjagd/gesamt.pdf>

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2011): *Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 29. Juni 2011*. Bonn.

Zugriff am 22.05.2011 unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>

4.3 Sonstige Quellen und Gerichtsentscheidungen

Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 4.11.2010 - Aktenzeichen III ZR 45/10 -.

Landgericht Rottweil, Entscheidung vom 27.01.2010 - Aktenzeichen 1 S 158/06 -.

TZSCHUPKE, W. (2007): *Gutachten zum Wildschadensersatzverfahren*.
Persönlich zur Verfügung gestellt von W. TZSCHUPKE.

4.4 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---------------------------------------|
| BGB | : Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | : Bundesgerichtshof |
| BJagdG | : Bundesjagdgesetz |
| BWaldG | : Bundeswaldgesetz |
| GG | : Grundgesetz |
| ImmoWertV | : Immobilienwertermittlungsverordnung |
| LG | : Landgericht Rottweil |